

Seeliger, Andreas

Article — Digitized Version

Ist die Verbändevereinbarung zur Stromnetznutzung gescheitert?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Seeliger, Andreas (2000) : Ist die Verbändevereinbarung zur Stromnetznutzung gescheitert?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 11, pp. 661-665

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40508>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Darstellung weist nochmals darauf hin, dass der RS-Faktor die Höhe der Bruttoentgeltsteigerung und damit die zusätzliche Leistungsfähigkeit der Rentner einbezieht¹⁷. Die prozentual höhere Dämpfung des Rentenwertes bei einer hohen Bruttoentgeltsteigerung wird durch die in diesem Fall insgesamt deutlich höhere Steigerung des Rentenwertes aufgefangen bzw. erträglich.

Fazit

Der RS-Faktor liefert somit eine begründete und kalkulierbare Möglichkeit, die Rente langfristig zu stabilisieren, ohne die Rentner oder die Beitragszahler einseitig zu sehr zu belasten. Er kann als ein Element einer Rentenreform in einem Maßnahmenmix zur Sicherung der gesetzlichen Rentenversicherung wirkungsvoll eingesetzt werden. Aktuell in die neue Rentenformel eingeführt, könnte er wegen der Berücksichtigung der privaten Altersvorsorge in der

¹⁸ Eine Festsetzung des Wertes von RS könnte auf der Basis mehrjähriger Prognosen für die wirtschaftliche Entwicklung sowie über die Situation der GRV erfolgen. Der RS-Faktor ist nicht an die Rentenformel des Diskussionsentwurfs des Bundesarbeitsministeriums gebunden, er könnte grundsätzlich auch bei einer anders gestalteten Rentenformel Verwendung finden.

Rentenformel mit einem Wert von 1 oder 0,9995 angesetzt werden, ab 2010 müssten je nachdem, ob der Rentenstabilisierungsfaktor zusammen mit dem Ausgleichsfaktor, oder – zumindest teilweise – statt des Ausgleichsfaktors eingesetzt werden soll, Werte zwischen 0,9999 und 0,9980 gewählt werden¹⁸.

Eines ist sicher, ohne eine Dämpfung der Zuwächse der Leistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und vergleichbarer Systeme sowie weiterer Maßnahmen wird die Altersvorsorge die Herausforderungen des demographischen Wandels nicht bewältigen können. Wer immer noch meint, dass in der gesetzlichen Altersvorsorge keine großen Änderungen notwendig sind, übersieht die demographische Entwicklung. Die Situation ist ganz eindeutig: Während heute ungefähr zwei Beitragszahler einem Rentner gegenüberstehen, steht in 30 Jahren einem Rentner nur ein Beitragszahler gegenüber. Nur mit jetzt vorzunehmenden Änderungen im System der Altersvorsorge kann die GRV sozial verträglich stabilisiert werden, ohne solche Maßnahmen ist die GRV als wichtigstes Element der Altersvorsorge langfristig massiv gefährdet.

Andreas Seeliger

Ist die Verbändevereinbarung zur Stromnetznutzung gescheitert?

Seit der Liberalisierung des Elektrizitätsmarktes im Jahre 1998 wird der Netzzugang durch eine Verbändevereinbarung geregelt, die einer Regulierung durch eine Behörde vorgezogen wurde. Die bisherigen Erfahrungen zeigen aber, daß der Wettbewerb immer noch nicht reibungslos funktioniert. Im Oktober 2000 beschlossen das Bundeskartellamt und die Landeskartellbehörden eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die zahlreiche Klagen gegen die Stromversorger prüfen und ein Konzept für das weitere Vorgehen ausarbeiten soll. Hat die Elektrizitätswirtschaft ihre Chance auf Selbstregulierung vertan?

Die Liberalisierung des Strommarkts in Deutschland wurde im April 1998 durch die Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vollzogen¹. Dieses sah die Novellierung der beiden für die Elektrizitätswirtschaft relevanten Gesetze vor, des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Beide Gesetze befreiten die Elektri-

tätswirtschaft weitestgehend vom Wettbewerb, so daß es den einzelnen Versorgungsunternehmen möglich war, Gebietsmonopole zu bilden. Innerhalb eines Gebiets mußte derselbe Tarif gelten, lediglich Großkunden (sogenannte Sondervertragskunden) konnten in bestimmten Grenzen individuelle Preise aushandeln, da es diesen bei zu hohen Strompreisen immer noch offen stand, eigene Erzeugungsanlagen zu betreiben. Die Tarife der übrigen Kunden richteten sich nach einer an den kalkulatorischen Kosten orientierten Cost-plus-Regel, die unter der Kontrolle einer

Andreas Seeliger, 26, Dipl.-Volkswirt, promoviert am Lehrstuhl für ökonomische Analyse des Rechts und Informationsökonomie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.

¹ Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrecht, in: Bundesgesetzblatt Teil I, Nr.23/1998, S. 730-736.

Mißbrauchsaufsicht lag. Ebenfalls unter Aufsicht standen die Investitionsmaßnahmen der Unternehmen².

Diese Regelung wurde lange Zeit mit einer Reihe von Argumenten gestützt, die sich bei einer näheren Betrachtung als nicht haltbar erwiesen haben. Die Hauptrechtfertigung war der Verweis auf das Vorliegen eines natürlichen Monopols im Bereich der Stromversorgung. Diese Begründung ließ sich aber bei genauerer Betrachtung nicht mehr aufrechterhalten, da dies allenfalls für die Bereiche Netzbereitstellung und lokale Endverteilung, nicht jedoch für die Erzeugung und die Durchleitung des Stroms zutreffend ist. Ebenso wenig überzeugend war, daß die mangelnde Speicherbarkeit von Elektrizität einen Regulierungsbedarf erfordert, da dies auf nahezu alle Dienstleistungen zutrifft³.

Aus praktischer Sicht zu bemängeln war vor allem, daß kontinuierlich gegen das in § 1 EnWG angeführte Ziel der preisgünstigen Versorgung verstoßen wurde. So lagen 1997 die Preise in Deutschland sowohl für Großkunden (12,2 Pf/Kilowattstunde (kWh)) als auch für private Abnehmer (30,5 Pf/kWh) deutlich über den Durchschnittswerten der Europäischen Union (9,8 und 25,3 Pf/kWh)⁴.

Liberalisierung der europäischen Strommärkte

Daß es schließlich zu einer Aufgabe der monopolistischen Marktstruktur kam, ist wahrscheinlich mehr auf Druck von Seiten der EU als auf ökonomische Einsicht der Entscheidungsträger zurückzuführen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft beschäftigte sich schon länger mit einer möglichen Liberalisierung der nationalen Strommärkte, die mit der Schaffung eines einheitlichen Binnenmarkts (bei wesentlich geringeren Strompreisen) einen weiteren Integrationschritt darstellen sollte⁵.

Allerdings dauerte es noch bis Ende 1996, bis die Binnenmarktlinie Elektrizität durch den Europäi-

schen Rat und das Europäische Parlament erlassen wurde, die den einzelnen Staaten nur zwei Jahre Zeit gab, ihre Märkte zu deregulieren und zu öffnen. Dafür ließ die Richtlinie den Mitgliedsländern relativ weite Freiräume bei der Umsetzung, was als Rücksichtnahme auf die verschiedenen bestehenden Marktstrukturen zu werten ist, deren Spektrum von zentralistisch-staatlicher Monopolversorgung (z.B. Frankreich) über diverse Mischsysteme (wie in Deutschland), bis hin zu bereits völlig liberalisierten Wettbewerbsmärkten (z.B. Großbritannien) reichte⁶.

Für viele Beteiligte war das Ausmaß der deutschen Umsetzung der Richtlinie recht überraschend, da hierbei der nahtlose Übergang von Monopolmärkten zu 100% geöffneten Märkten ohne jede Übergangszeit durchgesetzt wurde. Die deutschen Gesetzesänderungen übererfüllten die EU-Vorgaben um ein Vielfaches; so sah die EU-Richtlinie für 1999 lediglich einen Marktöffnungsgrad von 23% bzw. für 2003 33% vor. In der Regel bedeuten diese vorgegebenen Größenordnungen aber lediglich eine Öffnung für Großverbraucher, die Umsetzung in Deutschland erlaubt hingegen jedem Nachfrager, unabhängig von seiner Verbrauchshöhe, seinen Stromversorger völlig frei zu wählen und jederzeit zu wechseln:

Öffnung der Netze

Im Gegensatz zur Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts verzichtete der Gesetzgeber auf die Einführung einer staatlichen Regulierungsbehörde. Das Energiewirtschaftsgesetz verlangt von den Versorgern lediglich, daß sie ihre Netze für die Durchleitung von Strom anderer Unternehmen öffnen müssen, die dann allerdings einen Anspruch auf ein Netznutzungsentgelt haben. Da ein flächendeckendes Stromnetz die Merkmale eines natürlichen Monopols auf sich vereint, erweist sich diese Regelung dem Bau weiterer paralleler Stromleitungen, vor allem aus Kosten- aber auch aus Umweltgesichtspunkten, überlegen.

Zur Gestaltung der Netznutzungsentgelte wird vom Gesetzgeber (§§ 6 (2) und 7 (5) EnWG) lediglich angemerkt, daß der Bundeswirtschaftsminister diese per Rechtsverordnung vorschreiben kann, allerdings nicht muß. Beabsichtigt war hiermit, daß die Wirtschaft, vertreten durch die beteiligten Verbände, in Eigenverantwortung eine entsprechende Regelung ausarbeiten und damit ihre Erfahrung und Fachkenntnisse mit

² Einen ausführlichen Überblick über die Elektrizitätswirtschaft vor der Liberalisierung gibt Hans-Wilhelm Schiffer: Energiemarkt Bundesrepublik Deutschland, Köln 1997.

³ Für fundierte Kritik vgl. Wolfram Engels u.a.: Mehr Markt in der Energiewirtschaft, Frankfurt am Main 1988; Deregulierungskommission: Marktöffnung und Wettbewerb, Stuttgart 1991; Monopolkommission: Mehr Wettbewerb auf allen Märkten, Baden-Baden 1994; und Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung: Zeit zum Handeln – Antriebskräfte stärken, Stuttgart 1994.

⁴ Vgl. Joeri Sels: Novellierung des energiewirtschaftlichen Ordnungsrahmens in Deutschland, Frankfurt am Main 1997.

⁵ Vgl. Kommission der EG: Energie in Europa, Brüssel 1988.

⁶ Vgl. Europäische Union: Richtlinie für den Elektrizitätsbinnenmarkt, Brüssel 1996, vor allem Art. 3-21 und 27.

einbringen sollten. Dies geschah durch die Ausarbeitung der „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten“ (VV I) im Mai 1998 durch den Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) und dem Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft (VIK).

Neben der Verbändevereinbarung I, welche die kommerziellen Aspekte der Netznutzung regeln sollte, wurden mit dem GridCode und dem DistributionCode zwei weitere Regelwerke erarbeitet, die sich näher mit den technischen Seiten der Netznutzung auseinandersetzen⁷.

Die Verbändevereinbarung II

Es war ein Verdienst der Verbändevereinbarung I, zur schnellen Öffnung des Strommarkts und damit einer Förderung des Wettbewerbs beigetragen zu haben. Der freie Netzzugang und eine verursachungsorientierte Kostengestaltung führten zu einer zumindest theoretischen Gleichbehandlung aller Netzkunden.

Dennoch wies die Verbändevereinbarung I in einigen Punkten gewisse Mängel auf, bzw. sie wurde auch einfach von der Dynamik des Markts überholt. Besonders die Einzeltransaktionsbezogenheit und die für eine langfristige Versorgung gedachten Ausgestaltungen erwiesen sich für das Massengeschäft mit Kleinverbrauchern sowie für den kurzfristigen Handel über eine Strombörse als wenig praktikabel. Für solche Transaktionen sind standardisierte Produkte sowie einfache und transparente Regeln notwendig. Ebenfalls als kritisch erwies sich die sogenannte Entfernungskomponente, die für weiter entfernte Stromlieferungen (über 100 km) wettbewerbshemmend wirken konnte⁸.

Um diesen Mängel entgegenzutreten, erarbeiteten die beteiligten Verbände Ende 1999 die „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten“ (VV II)⁹. Die wesentlichen Ziele, die mit der Überarbeitung verfolgt wurden, waren die Vereinfachung des Entgeltsystems und der Abrechnung, die Herstellung der Börsenfähigkeit und die Wahrung der Europatauglichkeit.

Die wichtigsten Merkmale der Verbändevereinbarung II sind der Wegfall der Einzeltransaktionsbezogenheit und der Entfernungskomponente sowie eine Pauschalierung des Anschlußentgelts und Vereinfachung weiterer Regelungen, wie die Belieferung nach Lastprofilen. Des Weiteren wurde eine Gutschrift für Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen eingeführt, und die Schutzklausel für die ostdeutsche Braunkohle wurde ebenfalls Bestandteil der Regelung. Die zunächst für die Verbändevereinbarung II vorgesehene, jedoch wettbewerblich bedenkliche Einteilung der Bundesrepublik in Handelszonen wurde zum 1. Juli 2000 ausgesetzt¹⁰.

Veröffentlichungspflicht der Netznutzungsentgelte

Ein wichtiger Bestandteil der Verbändevereinbarung II ist die Pflicht, die Netznutzungsentgelte „sobald wie möglich innerhalb eines halben Jahres“ (Verbändevereinbarung II, S. 4, Punkt 1.7) zu veröffentlichen, so daß es jedem Interessenten möglich ist, diese Preise in seine eigene Preiskalkulation einfließen zu lassen. Im Anhang der Verbändevereinbarung II sind verschiedene Musterabnahmefälle für die jeweiligen Spannungsebenen aufgelistet, die beispielhaft die Berechnung der entsprechenden Netznutzungsentgelte darstellen. Der Fall mit den niedrigsten Entgelten ist die Stromentnahme aus der Hochspannungsebene mit 1,6 Pf/kWh. Die höchsten Entgelten sind im Bereich der Niederspannungsnetze zu entdecken, da diese Anlagen in der Regel kostenintensiver sind als die der anderen Ebenen. Der Musterpreis für diese Ebene liegt bei 13,2 Pf/kWh. Da die Berechnung der jeweiligen tatsächlich zu zahlenden Netznutzungsentgelte von zahlreichen Faktoren wie Material- und Personalkosten, Abschreibung oder zu

⁷ Vgl. BDI/VIK/VDEW: Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten, Frankfurt am Main 1998; und VDEW: Umsetzung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten – Handlungshinweise für die Praxis/Kommentarband, Frankfurt am Main 1998.

⁸ Zur Darstellung und Kritik der Verbändevereinbarung I vgl. z.B. Michael Gerech, Egon Westphal: Quo vadis Verbändevereinbarung?, in: VDEW (Hrsg.): Neue Verbändevereinbarung – was bringt sie?, Frankfurt am Main 1999; und Hans Joachim Reh: Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne Stromregulierungsbehörde beschritten werden, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), Heft 9, S. 521-523.

⁹ BDI/VDEW/VIK: Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie, Frankfurt am Main 1999.

¹⁰ Zur Darstellung der Verbändevereinbarung II vgl. VDEW: Umsetzung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie – Kommentarband, Frankfurt am Main 2000; oder Informationszentrale der Elektrizitätswirtschaft (Hrsg.): Die Sache mit der Durchleitung, Strombasiswissen Nr. 132, Frankfurt am Main 2000.

¹¹ Vgl. Franz Schlosser: Preisbildungsgrundsätze – Kostenorientierung unter Berücksichtigung des Vergleichsmarktprinzips, in: VDEW (Hrsg.): Neue Verbändevereinbarung – was bringt sie?, Frankfurt am Main 1999.

zahlende Zinsen abhängig sind, können diese beachtliche Unterschiede aufweisen¹¹.

Bei einem Blick auf die derzeitigen Strompreise, die für Haushalte größtenteils zwischen 20 und 30 Pf/kWh liegen, wird deutlich, daß die Netznutzungsentgelte, vor allem in der für Haushaltskunden relevanten Niederspannungsebene, einen nicht unbedeutenden Kostenfaktor darstellen. Da jeder Anbieter von elektrischer Energie diese als Kosten in seinen Preisen berücksichtigen muß, ist ersichtlich, warum eine Veröffentlichung aller Netznutzungsgebühren für einen funktionierenden Wettbewerb unerlässlich ist.

Auch würde eine vollständige Transparenz der Netzgebühren einige fragwürdige Preiskalkulationen offenlegen. Denn in einigen Fällen bleibt nach Abzug der Netzentgelte und der staatlichen Komponenten des Strompreises (Stromsteuer, Mehrwertsteuer, Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz sowie der Konzessionsabgabe an die Gemeinden) ein sehr geringer Betrag (der in manchen Fällen sogar negativ ist) übrig, mit dem die komplette Stromerzeugung inklusive sämtlicher Personal- und sonstiger Kosten gedeckt werden muß¹².

Umsetzung im Oktober 2000

Von einer schnellen Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte kann nicht gesprochen werden. Da die Verbändevereinbarung II am 13. Dezember 1999 in Kraft getreten ist, müßten folglich bis spätestens 13. Juni 2000 alle Unternehmen diese Preise veröffentlichen, was jedoch nicht vollständig geschehen ist. Zwar haben die großen Netzbetreiber ihre Zahlen pflichtgemäß und teilweise bereits vor dem endgültigen Termin offengelegt, eine beachtliche Zahl vor allem kommunaler Versorgungsunternehmen ist dem jedoch nicht nachgekommen. Auch auf Anfragen von Konkurrenzunternehmen oder Verbraucherverbänden verweigern etliche Netzbetreiber eine Bekanntgabe¹³.

¹¹ Vgl. Karl-Heinz Seyfried: Fragwürdige Geschenke, in: Capital, Nr. 18/2000, S. 112-116.

¹² Vgl. z.B. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände: Preistransparenz bei Stromnetzen nicht in Sicht, Pressemeldung vom 24. Juli 2000, Bonn.

¹³ Vgl. VKU: Netznutzungsentgelte werden baldmöglichst bekannt gegeben, Pressemitteilung 12/00 vom 27. Juli 2000, Köln.

¹⁴ Auf der Homepage der VDEW (www.strom.de) findet sich eine Auflistung von Versorgungsunternehmen, die ihre Netznutzungsentgelte bereits im Internet veröffentlicht haben. Mitte Oktober waren dies 45 Links, die Gesamtzahl der Netzbetreiber liegt bei ca. 800, allerdings sind diese nicht alle Mitglied bei der VDEW.

Selbst im Oktober 2000, also bereits vier Monate nach dem eigentlich als spätestmöglichen Termin angesehenen 13. Juni, ist von den betroffenen Interessenverbänden VDEW und VKU (Verband Kommunaler Unternehmen) keine alle Unternehmen umfassende Studie oder Mitgliedererhebung veröffentlicht. Vonseiten des VKU ist lediglich zu vernehmen, daß es Probleme bei der Kalkulation gäbe, man sich aber ansonsten zum Wettbewerb bekenne¹⁴. Die VDEW hingegen sieht sich nicht in der Lage, eine entsprechende Mitteilung zu erlassen. Darüber hinaus wurde eine für Mitte August angekündigte, alle Mitgliedsunternehmen umfassende Erhebung ohne Angaben von Gründen nicht veröffentlicht¹⁵.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß eine beachtliche Zahl von Unternehmen ihre Netznutzungstarife nicht über das Internet oder bundesweit erscheinende Fachzeitschriften publik machen, sondern dies vielmehr in kleinen, lediglich regional oder gar kommunal erscheinenden Tageszeitungen getan haben. Dies stellt zwar keinen Verstoß gegen die Verbändevereinbarung II dar, da dort keine Angaben zur Art und Weise der Veröffentlichung gemacht werden, gibt aber einen bezeichnenden Einblick in die Haltung einzelner Unternehmen zur Liberalisierung.

Erschwerend kommt hinzu, daß vereinzelte Versorger zwar ihre Tarife fristgerecht offengelegt haben, interessierten Konkurrenten die Durchleitung mit Hinweis auf technische oder administrative Gründe aber schlichtweg verweigern. Den aufsehenerregendsten Fall stellte die Weigerung des Berliner Verbundunternehmens Bewag dar, das vor einem Jahr sämtlichen Konkurrenten die Einspeisung ihres Stroms in das Berliner Netz verweigerte. Die Öffnung des Netzes wurde schließlich vom Bundeskartellamt nach längerer Auseinandersetzung erzwungen¹⁶. Trotz zahlrei-

¹⁵ Vgl. Dieter Wolf: Eine Stromregulierungsbehörde wäre die grundsätzlich falsche Antwort, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), Heft 9, S. 519-521; und o.V.: Die Bewag muß ihr Stromnetz mit der Konkurrenz teilen, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 203/1999, S. 27.

¹⁶ Vgl. Christian Theobald, Ines Zenke: Gerichte öffnen Wettbewerbern den Zugang zum Stromnetz, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 210/2000, S. 19, Wieland Kramer: Neue Stromhändler fahren hohe Verluste ein, in: Financial Times Deutschland, Nr. 173/2000, S. 8; sowie o.V.: Auf dem Strommarkt sind Wettbewerbsbehinderungen üblich, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 206/2000, S. 19.

¹⁷ Vgl. das Zeitgespräch „Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt?“, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), Heft 9, S. 519-528.

¹⁸ Vgl. Dieter Wolf, a.a.O., S. 520; oder Hans Joachim Reh, a.a.O., S. 522.

cher Abmahnungen und Eingriffe beklagen sich auch derzeit noch zahlreiche neue Stromanbieter und wechselwillige Kunden über teilweise dubiose Geschäftspraktiken, wie z.B. Stromversorgerwechselgebühren¹⁷.

Lehren aus der mangelnden Umsetzung

Bereits vor Ausarbeitung der Verbändevereinbarung II durch die Verbände im letzten Jahr fand eine intensive Diskussion darüber statt, ob eine solche Regelung wirklich einer staatlichen Regulierung vorzuziehen sei¹⁸. Damals wurde ein Vielzahl plausibler Argumente gegen einen weitergehenden Staatseingriff vorgebracht, und gleichzeitig hob die Mehrzahl der an der Diskussion Beteiligten die Überlegenheit einer Marktlösung hervor. Dabei ist auffällig, daß häufig der tatsächliche Zustand nicht unbedingt als zufriedenstellend angesehen wurde, vielmehr wurde hoffnungsvoll auf die weitere Entwicklung im Zuge der Verbändevereinbarung II geblickt¹⁹. Auch ist nicht zu übersehen, daß die Marktlösungsargumente deutlich unter dem Einfluß des gerade zu diesem Zeitpunkt stark einsetzenden Preisdrucks durch medienwirksame und deutschlandweite Kampagnen (z.B. „Yellow-Ström“ oder „Privatstrom“) standen²⁰.

Die Resultate knapp ein Jahr später sehen jedoch weniger überzeugend aus. Zum einen hat sich der Trend der sinkenden Preise nicht fortgesetzt, vielmehr haben einige Unternehmen bereits wieder angefangen, ihre Preise zu erhöhen. Der Staat dürfte nur einen Teil des Preisanstiegs verursacht haben, vor allem durch die Öko-Steuer und Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien- und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz. Einige Unternehmen dürften festgestellt haben, daß ihre Niedrigpreis-Kampagnen sich als Verlustbringer erwiesen haben²¹. Zum anderen ist von der „klugen Zurückhaltung bei der Durchsetzung eigener Ansprüche“²² bei manchen Unternehmen wenig zu spüren – angesichts der langwierigen Gerichtsprozesse und der Nichtveröffentlichung von Netznutzungsentgelten.

In letzter Zeit wurden daraufhin wieder zahlreiche Forderungen nach der Einführung einer Regulierungsbehörde für den Strommarkt erhoben²³. Abgesehen davon, daß die Etablierung einer weiteren Behörde erstens Geld und zweitens Zeit kostet, bleibt anzumerken, daß die Debatte um eine Regulierungsbehörde nicht unbedingt den Kern des Übels trifft. Unternehmen, die sich weigern, Vereinbarungen zu erfüllen, sind in jeder Wettbewerbsordnung ein Problem, sei es

nun, daß sie sich nicht an eigene Vereinbarungen oder an Verordnungen einer Behörde, eines Ministeriums oder der EU-Kommission halten. Das wichtigste Beispiel eines solchen Verhaltens stellt sicherlich der französische Staatsmonopolist *Électricité de France* (EdF) dar, der erst nach massiven Drohungen der Kommission mit dem Europäischen Gerichtshof seinen Markt im Sinne der Mindestanforderungen der Binnenmarkttrichtlinie mit einem Jahr Verspätung öffnete²⁴.

Sanktionsmöglichkeit notwendig

Bei der Umsetzung der Verbändevereinbarung II hätte das Bundeswirtschaftsministerium in Zusammenarbeit mit den Verbänden rechtzeitig auf eine Einhaltung der Frist hinarbeiten müssen. Ohne angeordnete und vollzogene Sanktionen verlieren sowohl das Wirtschaftsministerium als auch die Verbände ihre Glaubwürdigkeit. Die Diskussion um eine Regulierungsbehörde ist für viele Unternehmen einfach zu „theoretisch“, einfachere, direkte Strafen sind für einzelne Netzbetreiber sehr wahrscheinlich leichter zu erfassen. Eine Strafzahlung oder gar ein erzwungener Verkauf des Netzes bei mehrfacher Zuwiderhandlung sind Sanktionen, welche die säumigen Unternehmen treffen würden. Auf diese Weise würden auch Unternehmen, die sich an die Regeln des Wettbewerbs halten, nicht mitsanktioniert, wie das bei der Einführung einer Regulierungsbehörde der Fall wäre. Diese Art von Kollektivstrafe ist somit (zunächst) abzulehnen und nur als wirklich letzter Ausweg zu sehen.

Aber soweit muß es nicht kommen, der Verbändevereinbarung sollte noch eine Chance gegeben werden, bevor sie endgültig als gescheitert angesehen wird. Die Elektrizitätswirtschaft wäre gut beraten, statt sich durch unkooperatives Verhalten selbst auszu-manövrieren, ihren Bekenntnissen zum Wettbewerb auch Taten folgen zu lassen.

²⁰ Vgl. z.B. Hans Joachim Reh, a.a.O., S. 523; oder Dieter Schmitt: Der Marktlösung eine Chance geben!, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 79. Jg. (1999), Heft 9, S. 525-528.

²¹ Vgl. Hans-Willy Bein: Hohe Netzgebühren und Sonderbelastungen vereiteln Kalkulation der Billigstromanbieter, in: Financial Times Deutschland, Nr. 178/2000, S. 3.

²² Dieter Schmitt, a.a.O., S. 528.

²³ Vgl. z.B. Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, a.a.O.; oder Marc Brost: Eine Behörde muß her!, in: Die Zeit, Nr. 36/2000, S. 28. Auch die Kartellbehörden beschäftigen sich seit Mitte Oktober mit diesem Problem; vgl. o.V.: Kartellbehörden nehmen Stromnetze ins Visier, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Nr. 241/2000, S. 17.

²⁴ Vgl. Bernd Uhlmannsiek: Frankreich öffnet Strommarkt nur minimal, in: Stromthemen, Nr. 3/2000, S. 5.